

## **Satzung über das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende**

**Vom 16. Oktober 2024**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 16 Abs. 4 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 16. Oktober 2024 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße nach § 16 BbgHG
- § 3 Ordnungsmaßnahmen nach § 16 BbgHG
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Verfahren
- § 6 Verfahrensbeendigung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sie gilt für alle Studierenden der Universität Potsdam.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Andere Satzungen der Universität Potsdam können zum Zwecke der Gefahrenabwehr statt der zuständigen Stelle nach § 4 andere Stellen für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen benennen. Diese Satzungen können ebenfalls ein abweichendes Verfahren zur Verhängung und Vollziehung von Ordnungsmaßnahmen regeln. Diese Satzungen gehen dann den Bestimmungen dieser Satzung vor.

(5) Bei Erfüllung von strafrechtlichen Bestimmungen behält sich die Universität vor, diese bei der zuständigen Stelle zur Anzeige zu bringen.

### **§ 2 Ordnungsverstöße nach § 16 BbgHG**

Studierende, die

1. vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
  - a. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung der Universität Potsdam behindern oder zu behindern versuchen oder
  - b. ein Hochschulmitglied oder eine Hochschulangehörige oder einen Hochschulangehörigen von der Ausübung seiner oder ihrer Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
2. vorsätzlich im Rahmen des Hochschulbetriebs oder auf dem Hochschulgelände gegenüber einem anderen Hochschulmitglied oder Hochschulangehörigen Gewalt anwenden,

begehen einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn

1. Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Universität Potsdam wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind, oder
2. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Tat außerhalb des Hochschulbetriebs und des Hochschulgeländes begangen wird, sie aber nach ihrer Art eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs konkret erwarten lässt, insbesondere eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Hochschulmitglieds oder der oder des Hochschulangehörigen droht.

### **§ 3 Ordnungsmaßnahmen nach § 16 BbgHG**

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Universität Potsdam,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden. Die Exmatrikulation wegen eines Ordnungsverstoßes nach § 2 Satz 2 Nummer 2 setzt eine rechtskräftige Verurteilung der oder des Studierenden wegen der begangenen Tat voraus.

(2) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen,

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 11. November 2024.

um weitere Verstöße im Sinne von § 2 auszuschließen.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Ordnungsausschuss.

Diesem gehören folgende Personen an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan nach Absatz 2,
3. eines der zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat; die Benennung des zuständigen Mitglieds erfolgt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senats durch den Senat,
4. eines der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Kommission für Lehre und Studium (LSK); die Benennung des zuständigen Mitglieds erfolgt auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium durch die LSK,
5. eine aus der zentralen Hochschulverwaltung stammende Person, die die Befähigung zum Richteramt besitzt; die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers durch den Senat.

(2) Welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan nach Absatz 1 Nr. 2 im jeweiligen Verfahren zuständig ist, richtet sich nach der Fakultätsmitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 der Grundordnung der oder des Studierenden, gegen die oder den sich der Vorwurf richtet.

(3) Die Mitwirkung im Ordnungsausschuss der Personen nach Absatz 1 Nr. 1-4 endet jeweils mit Ende der Amtszeit des maßgeblichen Wahlamtes nach der Grundordnung; im Fall Nr. 5 nach zwei Jahren oder bei Ende der Mitgliedschaft an der Universität Potsdam. Die Wiederwahl oder erneute Benennung ist möglich.

(4) Den Vorsitz des Ordnungsausschusses übernimmt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Abwesenheit die Person nach Absatz 1 Nr. 5. Sie oder er leitet Sitzungen des Ordnungsausschusses und vertritt diesen nach außen.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Ein Ordnungsverfahren ist bei Bekanntwerden eines Sachverhalts über einen möglichen Ordnungsverstoß, insbesondere bei Anzeige durch Mitglieder oder Angehörige der Universität Potsdam, aufzunehmen.

(2) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und bedient sich dabei der allgemein zulässigen Beweismittel. Insbesondere sind mögliche Geschädigte als Zeuginnen oder Zeugen zu hören.

(3) Der von einer möglichen Ordnungsmaßnahme betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung über das Verhängen erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung). Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden.

(4) Die Zeugenaussagen und die mündliche Anhörung nach Absatz 3 erfolgen vor dem Ordnungsausschuss und sind zu protokollieren.

(5) Sitzungen des Ordnungsausschusses erfolgen nicht öffentlich.

#### **§ 6 Verfahrensbeendigung**

(1) Nach Ermittlung des Sachverhalts und Anhörung der betroffenen Person entscheidet der Ordnungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob eine und welche Ordnungsmaßnahme verhängt wird.

(2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen müssen bei Beschlussfähigkeit einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(3) Die Entscheidung ist zu protokollieren

(4) Die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der betroffenen Person unter Beachtung der sonstigen einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Bescheidwege bekanntzugeben.

(5) Ein Beschluss mit dem Ergebnis, keine Maßnahmen zu verhängen, ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.

(6) Im Falle eines Ordnungsverstoßes nach § 2 Satz 2 Nummer 2 und eines noch anhängigen Strafverfolgungsverfahrens ist das Verfahren über die Ordnungsmaßnahmen auszusetzen und bei Kenntnis über die Beendigung des Strafverfolgungsverfahrens wiederaufzunehmen.

(7) Die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation vollzieht das Dezernat für Studienangelegenheiten.

(8) Beim Bekanntwerden neuer Tatsachen kann ein Verfahren wiederaufgenommen werden.

**§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Verfahrensregelung zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses der Universität Potsdam vom 3. Dezember 1998 (AmBek. UP Nr. 1/1999 S. 11) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.